

Synoptische Darstellung

Anhang ...

Justizgesetz vom 9. November 2009 (SHR 173.200)	
<i>Heutige Fassung</i>	<i>Künftige Fassung</i>
<p>Art. 2 Abs. 1 lit. d ¹ Der Kantonsrat wählt: d) die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt sowie die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.</p>	<p>Art. 2 Abs. 1 lit. d ¹ Der Kantonsrat wählt: d) die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt sowie die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.</p>
<p>Art. 2 Abs. 2 lit. d ² Das Obergericht wählt: d) die administrative Leiterin oder den administrativen Leiter des Friedensrichteramtes.</p>	<p>Art. 2 Abs. 2 lit. d ² Das Obergericht wählt: d) die administrative Leiterin oder den administrativen Leiter der Schlichtungsbehörden in Zivilsachen.</p>
<p>Art. 2 Abs. 3 ³ Kann ein Gericht oder eine andere Behörde wegen Ausstands oder anderer Hinderungsgründe nicht genügend besetzt werden, so bezeichnet die Wahlbehörde die erforderlichen ausserordentlichen Mitglieder. Ausserordentliche Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte ernannt der Regierungsrat, ausserordentliche Friedensrichterinnen oder Friedensrichter das Obergericht.</p>	<p>Art. 2 Abs. 3 ³ Kann ein Gericht oder eine andere Behörde wegen Ausstands oder anderer Hinderungsgründe nicht genügend besetzt werden, so bezeichnet die Aufsichtsbehörde die erforderlichen ausserordentlichen Mitglieder. Ausserordentliche Mitglieder des Obergerichts und der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung ernannt die Wahlvorbereitungskommission mit ihren stimmberechtigten Mitgliedern.</p>
	<p>Art. 4 Abs. 4 ⁴ Der Regierungsrat stellt die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte an.</p>
<p>Art. 7 Abs. 4 ⁴ Bei mutwilliger oder leichtsinniger Einreichung einer Aufsichtsbeschwerde oder einer Aufsichtsanzeige können der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer oder der Anzeigerin bzw. dem Anzeiger Kosten auferlegt werden.</p>	<p>Art. 7 Abs. 4 ⁴ Bei mutwilliger oder leichtsinniger Einreichung oder Führung einer Aufsichtsbeschwerde oder einer Aufsichtsanzeige können der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer oder der Anzeigerin bzw. dem Anzeiger Kosten auferlegt werden.</p>

<p>Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 ² Der Kantonsrat bestimmt drei bis vier Friedensrichterinnen und Friedensrichter und legt nach Anhörung des Obergerichts das Gesamtpensum des Friedensrichteramtes fest. ³ Das Friedensrichteramt behandelt die Fälle in Einerbesetzung. Die administrative Leiterin oder der administrative Leiter des Friedensrichteramtes ist für die Fallzuteilung zuständig. Das Friedensrichteramt organisiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 ² Der Kantonsrat bestimmt mindestens zwei Friedensrichterinnen und Friedensrichter und legt nach Anhörung des Obergerichts das Gesamtpensum des Friedensrichteramtes fest. ³ Das Friedensrichteramt behandelt die Fälle in Einerbesetzung.</p>
<p>Art. 12 Sekretariat der Schlichtungsbehörden ¹ Das Friedensrichteramt besorgt seine Kanzleigeschäfte selber. ² Die Kanzlei des Kantonsgerichts besorgt die Kanzleigeschäfte der Schlichtungsstelle für Mietsachen und der Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben.</p>	<p>Art. 12 Gemeinsame Bestimmungen Die Schlichtungsbehörden in Zivilsachen verfügen über eine gemeinsame administrative Leitung. Sie führen eine gemeinsame Kanzlei.</p>
<p>Art. 16 Abs. 2 ² Jeder Abteilung steht eine Leitende Staatsanwältin oder ein Leitender Staatsanwalt vor. Der Regierungsrat bestimmt diese aus den Reihen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.</p>	<p>Art. 16 Abs. 2 und Abs. 5 ² Jeder Abteilung steht eine Leitende Staatsanwältin oder ein Leitender Staatsanwalt vor. ⁵ Die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bestimmen aus den ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ihrer Abteilung ihre Stellvertretung.</p>
<p>Art. 18 Abs. 3 ³ Die Verkehrsabteilung ist erstinstanzliche Verwaltungsbehörde für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>	<p>Art. 18 Abs. 3 ³ Die Verkehrsabteilung ist erstinstanzliche Verwaltungsbehörde für Administrativmassnahmen im Strassen- und Schiffsverkehr. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>
	<p>Art. 25^{bis} Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte ¹ Die verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können die Fallführung an die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte delegieren. ² Die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte führen die ihnen zugewiesenen Fälle bis zum rechtskräftigen Abschluss selbständig. Das fallbezogene Weisungsrecht der delegierenden</p>

	<p>Staatsanwältin respektive des delegierenden Staatsanwalts bleibt vorbehalten.</p> <p>³ In folgenden Fällen bleibt die delegierende Staatsanwältin respektive der delegierende Staatsanwalt zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eröffnung einer Strafuntersuchung; b) Anordnung einer Zwangsmassnahme; c) Erhebung und Vertretung der Anklage; d) Erlass von Strafbefehlen, sofern eine Freiheitsstrafe anzuordnen ist.
<p>Art. 40 Abs. 2</p> <p>² Sind diese Fälle im summarischen Verfahren zu beurteilen, so ist für die Behandlung eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter zuständig. Jede Partei kann die Behandlung durch eine Kammer verlangen.</p>	<p>Art. 40 Abs. 2</p> <p>² Sind diese Fälle im summarischen Verfahren zu beurteilen, so ist für die Behandlung eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter zuständig. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann in Fällen von besonderer Bedeutung beantragen, dass die Kammer entscheidet.</p>
<p>Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2</p> <p>¹ Das Obergericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der Zivilrechtspflege (einschliesslich Kindes- und Erwachsenenschutzrecht).</p> <p>² Im summarischen Verfahren werden die Rechtsmittel von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter behandelt. Jede Partei kann die Behandlung durch eine Kammer verlangen.</p>	<p>Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2</p> <p>¹ Das Obergericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der Zivilrechtspflege (einschliesslich Kindes- und Erwachsenenschutzrecht). In den Fällen von Art. 439 ZGB ist es die zweite gerichtliche Beschwerdeinstanz.</p> <p>² Im Beschwerdeverfahren und im summarischen Berufungsverfahren werden die Rechtsmittel von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter behandelt. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann in Fällen von besonderer Bedeutung beantragen, dass die Kammer entscheidet.</p>
<p>Art. 43 Abs. 2</p> <p>² Es entscheidet durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) als Berufungsgericht, wenn nur Übertretungen oder wirtschaftliche Nebenfolgen von höchstens Fr. 5'000.– streitig sind, wobei die Parteien die Behandlung durch eine Kammer verlangen können; b) als Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen, in Rechtshilfesachen und in den vom Bundesrecht vorgegebenen Fällen. 	<p>Art. 43 Abs. 2 und Abs. 2^{bis}</p> <p>² Es entscheidet durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) als Berufungsgericht, wenn nur Übertretungen oder wirtschaftliche Nebenfolgen von höchstens Fr. 10'000.– streitig sind; b) als Beschwerdeinstanz; c) über die Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gemäss Art. 73 Abs. 4.

	^{2bis} Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann in Fällen von besonderer Bedeutung beantragen, dass die Kammer entscheidet.
Art. 44 Abs. 1 lit. a ¹ Das Obergericht behandelt Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen: a) letztinstanzliche Entscheide kantonaler Verwaltungsbehörden;	Art. 44 Abs. 1 lit. a ¹ Das Obergericht behandelt Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen: a) letztinstanzliche Entscheide kantonaler Verwaltungsbehörden, sofern nicht die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht offensteht;
Art. 46 Normenkontrolle Das Obergericht überprüft Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur in Erlassen des Kantons, mit Ausnahme der Gesetze, und in Erlassen der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit.	Art. 46 Abstrakte Normenkontrolle Das Obergericht überprüft im Normenkontrollverfahren (Art. 51 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur in Erlassen des Kantons, mit Ausnahme der Gesetze, und in Erlassen der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit.
Art. 49 Abs. 2 ² Es behandelt durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter Beschwerden bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.–. Die übrigen Fälle beurteilt es in Kammern.	Art. 49 Abs. 2 und Abs. 2^{bis} ² Es behandelt durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter Beschwerden bis zu einem Streitwert von Fr. 10'000.– sowie Fristverlängerungsgesuche im Konkursverfahren. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann in Fällen von besonderer Bedeutung beantragen, dass die Kammer entscheidet. ^{2bis} Die übrigen Fälle beurteilt es in Kammern.
Art. 50 Ausstand Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts oder im Hinderungsfall deren Stellvertretung entscheidet über strittige Ausstandsgesuche gegen: a) die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Obergerichts; b) die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts in Strafverfahren; c) die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie das juristische Sekretariat der weiteren Rechtspflegebehörden gemäss dem VI. Teil dieses Gesetzes	Art. 50 Ausstand Über strittige Ausstandsgesuche entscheidet eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter des Obergerichts: a) wenn Mitglieder oder Ersatzmitglieder bzw. Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber des Obergerichts im zivil- und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren betroffen sind; b) als Berufungsgericht gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. c der Strafprozessordnung, wenn Mitglieder oder Ersatzmitglieder bzw. Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber des Obergerichts im Strafverfahren betroffen sind;

	<p>c) als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung, wenn Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte oder Mitglieder oder Ersatzmitglieder bzw. Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts im Strafverfahren betroffen sind;</p> <p>d) wenn Mitglieder oder Ersatzmitglieder bzw. das juristische Sekretariat der weiteren Rechtspflegebehörden gemäss dem VI. Teil dieses Gesetzes betroffen sind.</p>
<p>Art. 53 Abs. 2 ² Das verfahrensleitende Gerichtsmitglied kann auch den prozesserledigenden Abschreibungsentscheid bei Rückzug oder Anerkennung der Klage, Vergleich der Parteien, Gegenstandslosigkeit des Verfahrens, Rückzug eines Rechtsmittels oder einer Einsprache sowie den Nichteintretensentscheid bei Säumnis einer Partei oder bei einem offensichtlich unzulässigen Rechtsmittel treffen.</p>	<p>Art. 53 Abs. 2 ² Das verfahrensleitende Gerichtsmitglied kann auch den prozesserledigenden Abschreibungsentscheid, den Nichteintretensentscheid bei Säumnis einer Partei und den Entscheid bei einem offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Rechtsmittel treffen.</p>
<p>Art. 54 Abs. 2 ² Bei prozessleitenden Entscheiden und bei prozesserledigenden Entscheiden, in denen nicht über die Sache befunden wird, genügt in Zivilsachen die Unterschrift der Verfahrensleitung oder der mitwirkenden Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers.</p>	<p>Art. 54 Abs. 2 ² Bei materiellen Endentscheiden im summarischen Verfahren, bei prozessleitenden Entscheiden und bei prozesserledigenden Entscheiden, in denen nicht über die Sache befunden wird, genügt in zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Unterschrift der Verfahrensleitung oder der mitwirkenden Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers.</p>
<p>Art. 56 Abs. 2 ² Die Mitglieder der Kommission werden bei Bedarf für den Rest der Amtsdauer gewählt.</p>	<p>Art. 56 Abs. 2 <i>[Aufgehoben]</i></p>
<p>Art. 57d Abs. 1 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde behandelt folgende ihr zugewiesenen Aufgaben durch ein Mitglied der Behörde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beantragung und Neuregelung der elterlichen Sorge (Art. 134 Abs. 1 und 3 ZGB); 2. Antrag zur Anordnung einer Vertretung des Kindes (Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO); 	<p>Art. 57d Abs. 1 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde behandelt folgende ihr zugewiesenen Aufgaben durch ein Mitglied der Behörde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neuregelung der elterlichen Sorge oder Obhut und Genehmigung eines Unterhaltsvertrags bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB); 2. <i>[Aufgehoben]</i>

<ol style="list-style-type: none"> 3. Entgegennahme der Zustimmungserklärung und des Widerrufs bei der Adoptionserklärung (Art. 265a Abs. 2, 265b Abs. 2 ZGB); 4. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie der Nichtabänderbarkeit derselben (Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB); 5. Übertragung der elterlichen Sorge (Art. 298 Abs. 3 und Art. 298a Abs. 1 ZGB) 6. Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 ZGB); 7. Abklärung und Bewilligung eines Pflegeverhältnisses sowie Ausübung der Aufsicht, sofern nicht mehr als vier Pflegekinder aufgenommen und keine Adoption bezweckt wird (Art. 316 Abs. 1 ZGB); 8. Massnahmen zum Schutz und Bewilligung von Anzehung des Kindesvermögens (Art. 318 Abs. 3, Art. 320 Abs. 2 und Art. 322 Abs. 2 ZGB); 9. Erkundigung beim Zivilstandsamt (Art. 363 Abs. 1 ZGB); 10. Auslegung und Ergänzung eines Vorsorgeauftrages (Art. 364 ZGB); 11. Prüfung der Kündigung eines Vorsorgeauftrages (Art. 367 Abs. 1 ZGB); 12. Zustimmung für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB); 13. Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Zusammenhang mit der Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 ZGB); 14. Inventaraufnahme und Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB); 15. Prüfung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB); 16. Einleitung des Übertragungsverfahrens bei Wohnsitzwechsel (Art. 442 Abs. 5 ZGB); 17. Prüfung und Entscheid über die Akteneinsicht (Art. 449b ZGB); 18. Mitteilung an das Zivilstandsamt (Art. 449c ZGB); 19. Vollstreckungsverfügung (Art. 450g ZGB); 20. Erteilung von Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme (Art. 451 Abs. 2 ZGB); 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Zustimmung zur Adoption des bevormundeten oder verbeiständeten Kindes (Art. 265 Abs. 2 ZGB); 4. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie der Nichtabänderbarkeit derselben (Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB); 4a. Übertragung der elterlichen Sorge auf den überlebenden Elternteil (Art. 297 Abs. 2 ZGB); 5. Ernennung eines Vormunds auf Anordnung des Gerichts (Art. 298 Abs. 3 ZGB); 5a. Errichtung einer Beistandschaft zur Vertretung der Kindesinteressen (Art. 306 Abs. 2 ZGB); 6. Errichtung einer Beistandschaft zur Vaterschaftsabklärung und zur Unterhaltsregelung (Art. 308 Abs. 2 ZGB); 6a. Vollzug gerichtlich angeordneter Kindeschutzmassnahmen (Art. 315a Abs. 1 ZGB); 7. Abklärung und Bewilligung eines Pflegeverhältnisses sowie Ausübung der Aufsicht, sofern nicht mehr als vier Pflegekinder aufgenommen und keine Adoption bezweckt wird (Art. 316 Abs. 1 ZGB); 8. Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens (Art. 318 Abs. 3 und Art. 322 Abs. 2 ZGB); 9. <i>[Aufgehoben]</i> 10. Beurkundung, Feststellung der Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung eines Vorsorgeauftrages (Art. 361 Abs. 1, Art. 363 und 364 ZGB); 11. <i>[Aufgehoben]</i> 12. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB); 13. Bestimmung der vertretungsberechtigten Person bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 3 ZGB); 13a. Erteilung der Befugnis zum Öffnen der Post und zum Betreten von Wohnräumen (Art. 391 Abs. 3 ZGB); 13b. Festlegung der Mandatsträgerentschädigung (Art. 404 Abs. 2 ZGB);
---	--

<ul style="list-style-type: none"> 21. Mitteilung an Schuldner (Art. 452 Abs. 2 ZGB); 22. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1bis ZGB); 23. Antrag auf Aufnahme eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB) 24. Aufgaben der Zentralen Behörde gestützt auf das Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen (Art. 2 BG-KKE). 	<ul style="list-style-type: none"> 14. Inventaraufnahme und Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB); 15. Prüfung der Rechnung und des Berichts sowie deren Genehmigung oder Verweigerung (Art. 415 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 425 Abs. 2 ZGB); 15a. Zustimmung zur Liquidation des Haushalts, zur Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt, und zu Dauerverträgen über die Unterbringung der betroffenen Person (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 ZGB); 15b. Entbindung von Angehörigen von Inventarpflicht, Berichterstattung, Rechnungsablage und Einholung der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 420 ZGB); 15c. Wechsel des Beistands oder der Beiständin bzw. des Vormunds oder der Vormundin (Art. 421 ff. ZGB); 16. Übertragung und Übernahme einer Massnahme bei Wohnsitzwechsel (Art. 442 Abs. 5 ZGB); 17. Entscheid über die Akteneinsicht (Art. 449b ZGB); 18. <i>[Aufgehoben]</i> 19. Vollstreckungsverfügung (Art. 450g ZGB); 20. <i>[Aufgehoben]</i> 21. <i>[Aufgehoben]</i> 22. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB); 23. <i>[Aufgehoben]</i> 23a. Anordnung der Beistandschaft bei Adoption des Kindes vor der Einreise bzw. einer Vormundschaft bei Adoption des Kindes nach der Einreise gestützt auf das Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen (Art. 17 und Art. 18 BG-HAÜ); 24. Aufgaben der Zentralen Behörde und der Vollstreckungsbehörde gestützt auf das Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen (Art. 2 und Art. 12 BG-KKE); 25. Entbindung des Beistands oder der Beiständin bzw. des Vormunds oder der Vormundin vom Amtsgeheimnis (Art. 166 Abs. 1 lit. c ZPO und Art. 170 Abs. 2 StPO).
---	--

<p>Art. 57d Abs. 2 ² Ebenso behandelt sie die weiteren Angelegenheiten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, für die keine andere kantonale Zuständigkeit gegeben ist, in Einzelzuständigkeit.</p>	<p>Art. 57d Abs. 2 <i>[Aufgehoben]</i></p>
<p>Art. 71 Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle Die Bezirksärztinnen und -ärzte sind verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle der Schaffhauser Polizei zu melden.</p>	<p>Art. 71 Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle Die Amtsärztinnen und -ärzte sind verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle der Schaffhauser Polizei zu melden.</p>
	<p>Art. 73 Abs. 4 ⁴ Im Übrigen entscheidet über die Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen die nach Art. 2 gewählten Personen sowie gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen das Obergericht gestützt auf einen Antrag der Staatsanwaltschaft letztinstanzlich. Ausgenommen sind Widerhandlungen im Strassenverkehr.</p>
	<p>Art. 75 Abs. 1^{bis} ^{1bis} Die verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können die Durchführung von Zeugeneinvernahmen und Einvernahmen der Privatklägerschaft an die Schaffhauser Polizei delegieren. Das Polizeikommando regelt die Befugnis ihrer Mitarbeitenden zur Durchführung dieser Einvernahmen.</p>
<p>Art. 77 Abs. 1 ¹ Der Erlass eines Strafbefehls obliegt den verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten</p>	<p>Art. 77 Abs. 1 ¹ Der Erlass eines Strafbefehls obliegt den verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie den Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten im Rahmen deren Kompetenzen gemäss Art. 25^{bis} JG.</p>
	<p>Art. 83 Abs. 5 ⁵ Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann ausnahmsweise darauf verzichtet werden, Kosten zu erheben.</p>
	<p>Art. 91a Entschädigungen</p>

	Für die Entschädigung der beschuldigten Person, der Privatklägerschaft und der Parteien im Rechtsmittelverfahren gilt Art. 86 dieses Gesetzes sinngemäss.
	Art. 94 Abs. 1^{bis} ^{1bis} Die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden stellen der für das Inkasso zuständigen Vollzugsbehörde von Amtes wegen oder auf Anfrage die für die Durchführung des Inkassos notwendigen Informationen und Entscheide zu.
	Art. 94a Nachzahlung ¹ Über die Nachzahlung von Verfahrenskosten und Anwaltshonoraren an den Kanton infolge verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse entscheidet das zuständige Departement. Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. ² Die Parteien haben ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen. Die Steuerbehörden und die übrigen Behörden des Kantons und der Gemeinden sind zur unentgeltlichen Auskunftserteilung sowie zur Offenlegung von Unterlagen verpflichtet, soweit dies zum Vollzug dieser Bestimmung erforderlich ist.
	Art. 98^{bis} Verfahren nach Art. 363 Abs. 1 StPO ¹ Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Vollzugsbehörde ist im Verfahren gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO Partei mit vollen Parteirechten. Sie stellt insbesondere beim Gericht die Anträge und vertritt diese vor Gericht. ² Die Staatsanwaltschaft wird bei Verfahren gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO beigeladen. Erklärt sie, dass sie am Verfahren teilnehmen will, so hat sie neben der Vollzugsbehörde die Rechte und Pflichten einer Partei. Verzichtet die Staatsanwaltschaft auf die Teilnahme, so stehen die Parteirechte der Vollzugsbehörde gemäss Abs. 1 zu.
Art. 103 ¹ Der Kanton Schaffhausen besteht aus höchstens vier Betreibungskreisen mit je einem Betreibungsamt. Dieses hat seinen Sitz am Kreishauptort.	Art. 103 Betreibungsamt ¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein Betreibungsamt. ² Das Betreibungsamt hat seinen Sitz in der Stadt Schaffhausen. Es kann Regionalstellen führen. Der Regierungsrat setzt nach Anhörung

<p>² Der Regierungsrat setzt nach Anhörung des Obergerichts die Kreise fest, bestimmt deren Hauptorte und weist ihnen die einzelnen Gemeinden zu.</p> <p>³ Die Betreibungsämter bestehen aus einer Betreibungsbeamtin oder einem Betreibungsbeamten und dem erforderlichen weiteren Personal. Die Stellvertretung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten kann einer amtsinternen Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter oder der Betreibungsbeamtin bzw. dem Betreibungsbeamten eines andern Kreises übertragen werden.</p> <p>⁴ Die Kreishauptorte haben den Betreibungsämtern geeignete Amtslokale und die erforderlichen Archivräume zur Verfügung zu stellen sowie auf ihre Kosten für das nötige Mobiliar und für Heizung und Beleuchtung zu sorgen. Der Kanton liefert die Bürogeräte und das Büromaterial.</p>	<p>des Obergerichts die Regionen fest, bestimmt deren Hauptorte und weist ihnen die einzelnen Gemeinden zu. Das Obergericht regelt die Organisation und die Zuständigkeiten des Betreibungsamts und seiner Regionalstellen.</p> <p>³ Das Betreibungsamt besteht aus einer Betreibungsbeamtin oder einem Betreibungsbeamten für den ganzen Kanton, den Betreibungsbeamtinnen bzw. Betreibungsbeamten für die Regionalstellen, deren Stellvertretungen und dem erforderlichen weiteren Personal.</p> <p>⁴ Der Kreishauptort und die Hauptorte der Regionen haben dem Betreibungsamt geeignete Amtslokale und die erforderlichen Archivräume zur Verfügung zu stellen sowie auf ihre Kosten für das nötige Mobiliar und für Heizung und Beleuchtung zu sorgen. Der Kanton liefert die Bürogeräte und das Büromaterial.</p>
<p>Art. 105 Unvereinbarkeit Die Mitarbeitenden der Betreibungsämter und des Konkursamts dürfen weder Inhaber noch Angestellte einer Geschäftsagentur oder eines Geldgeschäfts noch Mitglieder des Vorstands oder Verwaltungsrats von Geldinstituten sein.</p>	<p>Art. 105 Unvereinbarkeit Die Mitarbeitenden des Betreibungs- und Konkursamts Schaffhausen dürfen weder Inhaber noch Angestellte einer Geschäftsagentur oder eines Geldgeschäfts noch Mitglieder des Vorstands oder Verwaltungsrats von Geldinstituten sein.</p>
	<p>Art. 108a Finanzdepartement Das Finanzdepartement ist die nach Art. 230a Abs. 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zuständige Behörde.</p>

<p>Wahlgesetz vom 15. März 1994 (SHR 160.100)</p>	
<p><i>Heutige Fassung</i></p>	<p><i>Künftige Fassung</i></p>
<p>Art. 82^{bis} Abs. 2 ² Die Beschwerde ist innert dreier Tage seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach</p>	<p>Art. 82^{bis} Abs. 2 ² Die Beschwerde ist innert dreier Tage seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach</p>

Veröffentlichung des Resultats, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.	Veröffentlichung des Resultats, schriftlich und eingeschrieben oder durch Überbringung gegen Empfangsbestätigung einzureichen.
Art. 82^{ter} Abs. 3 ³ Gegen den Entscheid des Regierungsrates kann innert 5 Tagen seit Eröffnung beim Obergericht schriftlich und eingeschrieben Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.	Art. 82^{ter} Abs. 3 ³ Gegen den Entscheid des Regierungsrates kann innert 5 Tagen seit Eröffnung beim Obergericht schriftlich und eingeschrieben oder durch Überbringung gegen Empfangsbestätigung Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Für die Anfechtung und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gelten keine Gerichtsferien.

Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 20. September 1971 (SHR 172.200)	
<i>Heutige Fassung</i>	<i>Künftige Fassung</i>
Art. 47 Abs. 2 ² Wird der Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet, weist das Obergericht die Verfahrensbeteiligten darauf hin, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn innert 30 Tagen keine Partei eine schriftliche Begründung verlangt.	Art. 47 Abs. 2 ² Wird der Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet, weist das Obergericht die Verfahrensbeteiligten darauf hin, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn innert 30 Tagen keine Partei eine schriftliche Begründung verlangt. Bei Entscheiden von Rechtspflegebehörden, die beim Obergericht angefochten werden können, beträgt die Frist, um eine Begründung zu verlangen, 10 Tage.
	Art. 48 Abs. 1^{bis} ^{1bis} Die Gerichtskosten werden in den Fällen der Kostenpflichtigkeit der Partei, die einen Vorschuss geleistet hat, mit den geleisteten Vorschüssen verrechnet. In den übrigen Fällen wird ein Vorschuss zurückerstattet. Ein Fehlbetrag wird bei der kostenpflichtigen Person nachgefordert.
Art. 50 Abs. 2	Art. 50 Abs. 2

² Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind auch die Art. 4a, 4b, 6, 7 und 18 Abs. 2 dieses Gesetzes anwendbar.

² Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind auch die Art. 4a, 4b, 6, 7, 14, 16 Abs. 1^{bis} und 18 Abs. 2 dieses Gesetzes anwendbar.

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100)

Heutige Fassung

Art. 46 Abs. 1

¹ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde richtet sich nach Art. 443 ff. ZGB und den nachfolgenden Bestimmungen.

Künftige Fassung

Art. 46 Abs. 1 und Abs. 2^{bis}

¹ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde richtet sich nach Art. 443 ff. ZGB und den nachfolgenden Bestimmungen. In den Beschwerdeverfahren nach Art. 439 ZGB sind auch die Art. 450a–450e ZGB sinngemäss anwendbar.

^{2bis} In den Fällen von Art. 439 ZGB kann das Obergericht als zweite gerichtliche Beschwerdeinstanz auf das von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingeholte Gutachten abstellen und von der mündlichen Anhörung der betroffenen Person absehen. Die Beschwerde ist zu begründen. Art. 450e Abs. 5 ZGB gilt nicht.

Art. 50a

¹ Ist für die Beurteilung einer hängigen Sache eine Kammer der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig, so kann die bzw. der Vorsitzende die notwendigen verfahrensleitenden Entscheide treffen, einschliesslich derjenigen über vorsorgliche Massnahmen und über die unentgeltliche Rechtspflege.

² Die bzw. der Vorsitzende kann auch den verfahrenserledigenden Abschreibungsentscheid, den Nichteintretensentscheid bei Säumnis einer Partei und den Entscheid bei einem offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Rechtsbehelf treffen.

Art. 53 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2

¹ Die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie des Obergerichts sind zu begründen und den am Verfahren Beteiligten

	<p>schriftlich mitzuteilen. Vorher kann eine Eröffnung mündlich oder durch Zustellung des Dispositivs stattfinden.</p> <p>² Wird ein Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet, werden die Verfahrensbeteiligten darauf hingewiesen, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn bei einem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert 10 Tagen und bei einem Entscheid des Obergerichts innert 30 Tagen keine Partei eine schriftliche Begründung verlangt.</p>
--	---

Gastgewerbegesetz vom 13. Dezember 2004 (SHR 935.100)	
<i>Heutige Fassung</i>	<i>Künftige Fassung</i>
<p>Art. 18 Gästekontrolle</p> <p>¹ Über die Beherbergung ist eine Gästekontrolle zu führen. Die Gäste haben den Meldeschein wahrheitsgetreu auszufüllen.</p> <p>² Die Schaffhauser Polizei ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Gästekontrolle zu nehmen und täglich Berichte über Ankunft und Aufenthalt der Beherbergten zu verlangen.</p>	<p>Art. 18 Gästekontrolle</p> <p>¹ Über die Beherbergung ist eine Gästekontrolle zu führen. Alle Gäste haben wahrheitsgetreu den Meldeschein auszufüllen oder die für die elektronische Anmeldung erforderlichen Angaben zu machen.</p> <p>² Die Schaffhauser Polizei ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Gästekontrolle zu nehmen und täglich Berichte über Ankunft und Aufenthalt der Beherbergten zu verlangen. Sie darf diese Angaben zur Identifikation von Personen zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen elektronisch abrufen sowie systematisch und automatisiert mit den für die Fahndung bestimmten polizeilichen System überprüfen.</p>